

**Tarifblatt Elektrizitätsversorgung Netznutzung**

**Netznutzung HS**

gültig ab 1. Oktober 2023

**1. Preise**

Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Grundpreis
- Leistungspreis
- Arbeitspreis
- Systemdienstleistungen (SDL) des schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
- Netzzuschlag, gesetzliche Förderabgabe gemäss Art. 35 EnG (Energiegesetz)
- (KEV und Gewässerschutz)
- Öffentliche Abgabe an die Stadt Dübendorf
- Stromreserve des Bundes gemäss WResV (Winterreserveverordnung)

Für den Leistungspreis ist die monatliche Höchstleistung über 15 Minuten massgebend. Pro Monat werden mindestens 100 kW angerechnet.

Der Energiepreis wird separat zusätzlich zur Netznutzung in Rechnung gestellt und richtet sich nach dem entsprechenden Preisblatt für die Energielieferung.

Die Mehrwertsteuer wird auf den Preisen zusätzlich erhoben und ist auf der Rechnung separat ausgewiesen.

<b>Preiskomponenten</b>	<b>exkl. MWSt.</b>
Grundpreis	30.00 Fr./Monat
Leistungspreis pro kW	9.50 Fr./Monat
Arbeitspreis pro kWh	
Hochtarif	2.50 Rp./kWh
Niedertarif	2.10 Rp./kWh
Systemdienstleistungen bis 31.12.2023	0.46 Rp./kWh
Systemdienstleistungen ab 01.01.2024	0.75 Rp./kWh
Netzzuschlag (KEV/Gewässerschutz)	2.30 Rp./kWh
Öffentliche Abgabe	0.40 Rp./kWh
Stromreserve ab 01.01.2024	1.20 Rp./kWh

**Tarifzeiten**

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
Hochtarif	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	



## **2. Allgemeine Bestimmungen**

- 2.1 Der Netznutzungstarif «HS» kommt bei einem Energiebezug auf der Netzebene 5 (Mittelspannung) pro Messstelle zur Anwendung.
- 2.2 Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
- 2.3 Für zusätzliche Zähler wird eine Zählermiete verrechnet.
- 2.4 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
  - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung";
  - b) die Werk-Vorschriften und die Vorschriften der Starkstromverordnung, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
  - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
  - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
  - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

## **3. Blindenergie**

Die Arbeitspreise gelten unter der Voraussetzung, dass der Blindenergieanteil 43% der Wirkenergie nicht übersteigt (Leistungsfaktor  $\cos \varphi > 0.92$ ). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die zusätzliche Blindenergie mit 5.5 Rp./kVarh verrechnet.